

## Die Rolle der Gesundheitsämter bei der Verbesserung des Infektionsschutzes

P. Albrecht

„Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt (GA) die nach Landesrecht für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde.“

Dieses Zitat aus dem im Jahr 2000 verabschiedeten Infektionsschutzgesetz macht deutlich, welche wichtige Rolle die Gesundheitsämter haben: Sie sollen Erkrankungen vorbeugen, Infektionen frühzeitig erkennen und ihre Weiterverbreitung verhindern.

Die Aufgaben, die dem Gesundheitsamt damit übertragen wurden, sind vielfältig und dienen allesamt dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung in den jeweiligen Kommunen. Zwar hat ein Gesundheitsamt neben der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes auch viele weitere Aufgaben, wie zum Beispiel das Erstellen von Gutachten und Zeugnissen auf der Grundlage bestimmter Rechtsvorschriften, Aufgaben nach dem Psychiatriegesetz, wie das Verhalten des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder eines Psychiatriekoordinators und die Bewertung und Beobachtung der Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen insbesondere der Kinder und Jugendlichen und vieles mehr.

Der Infektionsschutz ist und bleibt aber eine der wichtigsten Aufgaben, denn die Gesundheit ist unser höchstes Gut und deren Schutz ist nicht nur eine persönliche, sondern ganz besonders auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Ungefähr ein Drittel aller Erkrankungen sind infektiös und haben eine hohe Bedeutung für unser Gesundheitswesen und damit auch für die Volkswirtschaft. Es sind sehr gut funktionierende Strukturen notwendig, damit Infektionserkrankungen verhütet, erkannt, kontrolliert und bekämpft werden können.

In allen 13 Gesundheitsämtern in Sachsen ist der Infektionsschutz eine der wichtigsten Aufgaben. Er ist in der Regel im Sachgebiet Hygiene eingebunden. Verantwortlich sind speziell weitergebildete Ärzte, unterstützt von Fachpersonal aus anderen Professionen.

Bei der Verhütung von Infektionen spielt die Beratung und Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren übertragbarer Erkrankungen eine große Rolle. Dies ist nicht nur im Infektionsschutzgesetz sondern auch im sächsischen Gesundheitsdienstgesetz verankert. Dabei informieren die Gesundheitsämter insbesondere über die Bedeutung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe bei übertragbaren Krankheiten (Abb. 1).

### Arten des Infektionsschutzes

#### Impfschutz

Impfschutz und die derzeit geforderte Impfberatung für Kinder vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sind wichtige Aufgaben der Gesundheitsämter. Impfpräventable Erkrankungen sollen durch Aufklärung und eine Verbesserung der Impfquote weiter zurückgedrängt werden. In Sachsen gelten dazu die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission, die regelmäßig aktualisiert werden.

#### Maßnahmen bei der Feststellung von Infektionskrankheiten

Generell ist es die Aufgabe des Gesundheitsamtes, bei der Feststellung von übertragbaren Erkrankun-

gen sofort zu reagieren. Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz. Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes führen Ermittlungen durch und überprüfen zum Beispiel in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen die Einhaltung der Hygieneanforderungen (Abb. 2). Werden drohende Gefahren festgestellt, legt das Gesundheitsamt Verfahrensweisen fest, die dazu geeignet sind, diese Gesundheitsgefahren schnellstmöglich zu beseitigen. Beispiele sind das Anordnen von Untersuchungen, von Reinigungsmaßnahmen, von Desinfektionsmaßnahmen, oder auch Nutzungsverbote bis hin zum Vernichten von Gegenständen. Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit spielen dabei selbstverständlich eine Rolle.

### Infektionsschutz im Lebensmittelbereich

Im Rahmen der Prävention wird bei Beschäftigten im Lebensmittelbereich besonders auf die Einhaltung des Infektionsschutzes geachtet. Lebensmittel können nach wie vor Krankheitserreger übertragen. Alle im Lebensmittelbereich Beschäftigten werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Gesundheitsamt belehrt, dass, wenn bestimmte Erkrankungen auftreten, sie sich in ärztliche Behandlung begeben müssen. Hier ist es wichtig, dass bei diesen Personen eine Infektionskrankheit ausgeschlossen wird. Solange dies nicht möglich ist, dürfen sie nicht in der Lebensmittelbranche tätig sein. Bei bestätigten Infektionen ist mit dem Gesundheitsamt abzusprechen, wel-



Abb. 1: Impfung im Gesundheitsamt

© SLÄK



Abb. 2: Hygienekontrolle im Krankenhaus

© SLÄK

che Maßnahmen erforderlich sind, bevor der Beschäftigte wieder tätig werden darf. Im Zweifelsfall kann der behandelnde Arzt Rat beim Gesundheitsamt einholen.

### **Infektionsschutz beim Trinkwasser**

Immer wieder spielt das Trinkwasser eine nicht unwesentliche Rolle bei der Übertragung von Krankheitserregern. erinnert sei nur in jüngster Vergangenheit an Erkrankungsgeschichten durch Legionellen. Aber auch andere schwere Infektionserkrankungen wurden bereits durch Trinkwasser übertragen. Damit dies weitestgehend verhindert werden kann, hat der Gesetzgeber die Gesundheitsämter für die Überwachung des Trinkwassers verantwortlich gemacht. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss laut Infektionsschutzgesetzes so beschaffen sein, das durch seinen Genuss oder Gebrauch keine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger zu erwarten ist. Mittlerweile kann man davon ausgehen, dass in Sachsen alle öffentlichen Trinkwassersysteme den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung entsprechen. Regelmäßige Kontrollen durch die Gesundheitsämter belegen dies. Sollte aus irgendeinem Grund ausnahmsweise eine Abweichung von der Trinkwasserverordnung festgestellt werden, sind alle Verbraucher umgehend darüber zu informieren. Entsprechende Maß-

nahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung sind einzuleiten.

### **Infektionsschutz bei Tuberkulose und sexuell übertragbaren Krankheiten**

Als weitere Maßnahmen zur Verhütung von Infektionskrankheiten bietet das Gesundheitsamt Beratungen bei sexuell übertragbaren Erkrankungen oder Tuberkulose sowohl für Betroffenen wie auch für jeden anderen Interessierten an.

### **Verfahrensweisen**

Bei dem Verdacht, dass jemand an einer übertragbaren Erkrankung leidet, ist nach Infektionsschutzgesetz die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt Pflicht. Gemeldet werden müssen alle Erkrankungen und Krankheitserreger nach §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes sowie in Sachsen zusätzlich Erkrankungen nach der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Erkrankungen und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz“ (siehe Beitrag „IfSG-Meldepflichten“, S. 332). Eine solche Erweiterung der bundeseinheitlichen Meldepflicht gibt es mittlerweile auch in anderen Bundesländern, wie zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und anderen. Die Gesundheitsämter nehmen die Meldungen der Arztpraxen über das Vorkommen von Infektionskrankheiten sowohl mündlich, per Fax, am

besten aber online entgegen. In Sachsen wurden spezielle Meldeformulare entwickelt, um den Ärzten und Laboratorien den Meldevorgang zu erleichtern. Zunehmend werden elektronische Meldeverfahren verwendet, so dass die Meldungen rund um die Uhr versandt werden können. Alle Gesundheitsämter haben auch außerhalb ihrer offiziellen Arbeitszeit eine Rufbereitschaft vorzuhalten, um gegebenenfalls umgehend aktiv zu werden. Glücklicherweise ist dies nur bei relativ wenigen Infektionserkrankungen und eventuell bei Ausbruchsgeschichten notwendig. Die Erreichbarkeit der Ämter außerhalb ihrer Öffnungszeiten ist jederzeit über die Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstellen zu erfahren.

Um entsprechende Maßnahmen festlegen zu können, müssen dem Gesundheitsamt Informationen zu Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Erkrankung vorliegen. Werden diese Informationen nicht mit der Meldung mitgeliefert, muss das Amt sowohl in den Arztpraxen oder Krankenhäusern nachermitteln (Abb. 3). Nach Infektionsschutzgesetz besteht die Pflicht, dem Gesundheitsamt zuzuarbeiten.

Die Gesundheitsämter sind auf die enge, effektive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Meldepflichtigen nach Infektionsschutzgesetz angewiesen. In den allermeisten Fällen sind die Haus- beziehungsweise Kinderärzte die ersten, die die Infektionserkrankung feststellen. Mit ihnen klärt das Gesundheitsamt wichtige Punkte, wie mögliche Ursachen und Infektionswege, bekannte Kontaktpersonen und so weiter. Anschließend nimmt das Gesundheitsamt Kontakt mit den Betroffenen beziehungsweise Sorgeberechtigten auf und ermittelt noch fehlende Angaben. Mit den Sorgeberechtigten/Betroffenen werden die Maßnahmen besprochen, die notwendig sind, um die Erkrankung nicht weiter zu verbreiten. Dabei sollte immer auch eine Güterabwägung erfolgen, das heißt dem Anspruch der Allgemeinheit vor Ansteckung geschützt zu werden, stehen das Recht des Einzelnen auf



Abb. 3: Begehung im Krankenhaus

© SLÄK

Selbstbestimmung und die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Mittel gegenüber. Bevor jemand auf Grund des Infektionsschutzes aus einer Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen wird oder ihm ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, sollte stets geprüft werden, ob nicht andere Mittel, wie zum Beispiel Aufklärung über Infektionswege, hygienische Beratung oder gegebenenfalls detaillierte Anweisungen des Gesundheitsamtes, zur Zielerreichung ausreichen. Deshalb kann es schon vorkommen, dass im Ergebnis dieser Prüfung bei gleichen Erkrankungen die Gesundheitsämter unterschiedliche Maßnahmen fordern.

Im Wesentlichen orientieren sich in Sachsen aber alle an den Wiederzulassungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, siehe auch unter

[www.gesunde.sachsen.de/download/luu/Empfehlungen\\_zur\\_Wiederzulassung.pdf](http://www.gesunde.sachsen.de/download/luu/Empfehlungen_zur_Wiederzulassung.pdf).

Die Konzentration aller Daten im Gesundheitsamt ermöglicht die Unterscheidung, ob es sich bei der gemeldeten Infektionserkrankung um eine Einzelerkrankung handelt oder um ein Ausbruchsgeschehen. Von einem Ausbruch spricht man, wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird. Hier muss das Gesundheitsamt besonders schnell reagieren, um die Infektionsquelle zu finden und damit weitere Erkrankungen zu verhindern. Typische Beispiele für solche Ausbrüche sind Erkrankungen nach Lebensmittelverzehr, Norovirusinfektionen oder Masernerkrankungen. Ohne die Einhaltung der geforderten

Meldepflicht seitens der Kollegen ist die epidemiologische Situation nicht einschätzbar. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass es im Infektionsschutzgesetz einen Abschnitt mit Bußgeldvorschriften gibt. Demzufolge kann, wer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entsprechend der gesetzlichen Regelung meldet, mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden. In Sachsen musste noch nie ein entsprechendes Bußgeld verhängt werden, was für den professionellen Umgang aller Kollegen mit dem Infektionsschutz spricht.

### Berichterstattung zum Auftreten von Infektionskrankheiten

Neben allen diesen konkreten Aufgaben erstellt das Gesundheitsamt auch die Übersicht über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Region. Zusammengefasst über die sächsische Landesbehörde und weitergeleitet an das Robert Koch-Institut entsteht daraus der epidemiologische Bericht Deutschlands, der jederzeit aktuell abgefragt werden kann über [www.gesunde.sachsen.de](http://www.gesunde.sachsen.de) und [www.rki.de](http://www.rki.de). Aus diesen Übersichten ist sehr deutlich zu entnehmen, wie sich die Infektionskrankheiten über die Jahre hin entwickelt haben, außerdem finden sich viele relevante Hinweise für eventuell notwendige Empfehlungen zu Konsequenzen aus der Entwicklung.

Dipl.-Med. Petra Albrecht  
Gesundheitsamt Meißen  
Dresdner Straße 25, 01662 Meißen  
E-Mail: [Petra.Albrecht@kreis-meissen.de](mailto:Petra.Albrecht@kreis-meissen.de)